

Erweiterung der Rolle der sowjetischen Gewerkschaften in der Wirtschaftsleitung

Mitte Juli dieses Jahres veröffentlichte die sowjetische Presse den Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR über die Rechte der Betriebsgewerkschaftskomitees sowie den Erlaß des Ministerrates und des Zentralrates der Gewerkschaften der UdSSR über die Statuten der sogenannten ständigen Produktionsberatungen. Beide Dokumente dürfen nicht als ein isoliertes Ereignis betrachtet werden, sie sind vielmehr ein Bestandteil und eine Konsequenz jener Veränderungen, die zur Zeit — hauptsächlich in der sowjetischen Wirtschaft — im Gange sind.

Als ungefähr vor einem Jahr die Reform der Wirtschaftsleitung der Industrie und des Bauwesens begonnen wurde, deuteten sowjetische Führer an, daß eine Heranziehung der Arbeitnehmer in die Probleme der Wirtschaftsleitung und Wirtschaftsplanung zu den Bedingungen eines Erfolges der neuen Reform gehören. Bereits in der zweiten Hälfte 1957 fand in den sowjetischen Gewerkschaften eine Diskussion über die Notwendigkeit der Anpassung des gesamten Gewerkschaftsapparates an die neuen Wirtschaftsbehörden — Volkswirtschaftsräte — in den ökonomischen Rayons statt. Im Dezember 1957 befaßte sich auch das Plenum des ZK der KP der Sowjetunion mit diesem Problem. Während der Debatten wurde festgestellt, daß „die gesamte Tätigkeit der Gewerkschaften verbessert und ihre Rolle in dem Kampf des Volkes für den Aufbau des Kommunismus in unserem Lande erweitert werden müssen“ („Sowjetskije Profsojusy“, Moskau, Januar 1958). Dieses Plenum arbeitete eine ganze Serie von Maßnahmen für die Verwirklichung dieser Aufgabe aus und beschloß, die sogenannten Produktionsberatungen in eine ständige Institution umzuwandeln. Man deutete an, daß durch diese Institution sich das Interesse der Arbeiter an der Wirtschaftsleitung der Betriebe vergrößern und gleichzeitig eine Kontrolle der Direktoren und Verwaltung durch die Arbeitnehmer ermöglichen läßt.

Die Verwirklichung des Beschlusses des Dezember-Plenums des ZK der KP der Sowjetunion lag dringend im Interesse der politischen Linie, die mit der Person *Chruschtschows* in Zusammenhang gebracht wird. Während die Chruschtschow-Reform der Wirtschaftsleitung die Position der Direktoren und Ressortleiter in den Volkswirtschaftsräten im Sinne der „Einmannleitung“ — „jedionatschalije“ — wesentlich verstärkte, war die Verstärkung der Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung das Gebot der Stunde. Außerdem verlangte die Änderung des gesamten Systems der Wirtschaftsplanung eine gewisse Aktivierung der Betriebsbelegschaften. Während früher die Pläne im Zentrum, im GOS-Plan der Sowjetunion, ausgearbeitet und dann zur Durchführung nach „unten“ weitergeleitet wurden, verläuft die gesamte Planungsprozedur jetzt umgekehrt: Die Pläne werden zuerst in den einzelnen Betrieben ausgearbeitet und erst dann nach „oben“ zur Bestätigung weitergeleitet. Als Voraussetzung für den Erfolg eines solchen Planungssystems wurde bereits in der Wirtschaftsreform die Forderung nach Teilnahme der Betriebsbelegschaften an der gesamten Planung gestellt.

Seit dem Dezember-Plenum des ZK der KP der Sowjetunion sind sechs Monate vergangen, doch erst am 18. Juli d. J. veröffentlichte die „Prawda“ den Beschluß über die Statuten der ständigen Produktionsberatungen. Das laufende Studium der sowjetischen Presse ermöglicht es, leicht die Gründe für eine solche Verzögerung zu finden. Die neuen Pläne stießen auf ungewöhnliche Schwierigkeiten, zumal sich ein Teil der Direktoren und höheren Beamten heftig jeglichen Versuchen für die Erweiterung der Rechte der Gewerkschaften bzw. der Betriebsbelegschaften widersetzte. Gleichzeitig aber erwies sich ein großer Teil der völlig verbürokratisierten sowjetischen Gewerkschaftsfunktionäre als einfach unfähig, sich auf einen anderen Stil der Arbeit umzustellen, ganz besonders die aus der Stalin-Ara konservativ eingestellten Gewerkschaftsfunktionäre, die gegenüber der neu geplanten Wirtschaftsreform eine feindliche Haltung einnahmen.

Zahlreiche Stimmen in der sowjetischen Presse weisen darauf hin, daß inzwischen auch eine Säuberung unter den alten Funktionären des Gewerkschaftsapparates vorgenommen wurde. „Sowjetskije Profsojusy“ Nr. 5 vom Mai d. J. z. B. schrieb: „An die Leitung der Gewerkschaftsorganisationen sind neue, initiativvolle Personen herangekommen, die Autorität und Achtung bei den Arbeitern und Angestellten genießen.“ Die vorhandenen Berichte aus den einzelnen Republiken, besonders aus den baltischen Ländern und einigen Gebieten der Sowjetukraine, beweisen, daß unter dem Druck der Arbeiter diese Säuberungen zu Veränderungen der gesamten Betriebsgewerkschaftsleitungen in mehreren wichtigen Betrieben und Institutionen geführt haben.

Das ist der wahre Hintergrund der sechsmonatigen Verspätung des neuen Schrittes in Richtung einer Erweiterung der Teilnahme der Arbeiter an der Wirtschaftsleitung.

Neue Rolle der Betriebsgewerkschaftskomitees

Am 16. Juli d. J. veröffentlichte die „Prawda“ neue Bestimmungen über die Rechte der Betriebsgewerkschaftskomitees. Das interessante und neue Charakteristikum daran ist, daß dieser Beschluß nicht nur „alle möglichen“ Aufgaben der Gewerkschaften berührt, wie es bis jetzt in der sowjetischen Praxis üblich war, sondern daß er sich in einer ziemlich konkreten Weise mit einigen, für die sowjetischen Arbeiter tatsächlich lebenswichtigen Problemen beschäftigt. Dabei sind zwei Gruppen von Problemen, die die Kompetenz der Betriebsgewerkschaftskomitees betreffen, die wichtigsten:

1. die Teilnahme der Gewerkschaftskomitees an der Ausarbeitung aller Pläne und Projekte der Betriebe;
2. weitgehende Befugnisse auf dem Gebiet der Entscheidung über die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse der Arbeiter.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung ist jetzt berechtigt, an der Ausarbeitung der Entwürfe für die Produktionspläne und die Pläne für Investitionsbauten des Betriebes bzw. der Institution teilzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, die Referate der Direktoren bzw. Vertreter der Verwaltung mitanzuhören, über Mängel zu diskutieren und einige Vorschläge zu deren Beseitigung selbst auszuarbeiten. Zur Kompetenz des Betriebsgewerkschaftskomitees gehört die Kontrolle der Direktoren und der gesamten Verwaltung bezüglich der Beachtung der Gesetze über die Arbeit und Arbeitssicherheit. Ohne die Zustimmung des Gewerkschaftskomitees hat die Verwaltung nicht mehr das Recht, Arbeiter oder Angestellte zu entlassen oder deren Löhne zu verändern. Der gesamte Fonds für das Wohnungswesen des Betriebes befindet sich nach den neuen Bestimmungen unter der Kontrolle der Gewerkschaftsleitung.

In einer völlig neuen Weise formulieren die Bestimmungen das Recht der Betriebsgewerkschaftskomitees, die Abberufung oder Bestrafung der führenden Beamten oder Leiter zu verlangen, sobald sie ihren Versprechungen im Rahmen des Kollektivvertrages nicht nachkommen, sich des Bürokratismus oder der Verschleppungstaktik schuldig machen und die Arbeitsgesetze verletzen. Die Rechte des Betriebsgewerkschaftskomitees bezüglich der gesamten Personalpolitik des Betriebes sind ebenfalls erweitert. Es wird den Behörden empfohlen, bei der Besetzung der Direktionsposten oder Berufung von höheren Verwaltungsbeamten die Wünsche der Arbeiter zu berücksichtigen.

Die Statuten der ständigen Produktionsberatungen

Die neue Situation ergibt sich aus der Koppelung des Beschlusses über die Erweiterung der Rechte der Betriebsgewerkschaftskomitees mit dem Erlaß des Ministerrates der UdSSR und des Zentralrates der Gewerkschaften der UdSSR vom 18. Juli d. J. über die neuen Statuten der ständigen Produktionsberatungen. Gemäß den Bestimmungen sollen diese Produktionsberatungen den gewerkschaftlichen Betriebskomitees untergeordnet werden und ihre gesamte Tätigkeit unter deren Führung entfalten. Die ständigen

Produktionsberatungen werden in Betrieben mit einer Belegschaft von 100 und mehr Mann organisiert; die kleineren Betriebe werden keine ständigen Produktionsberatungen besitzen, jedoch sollen dort die Produktionsfragen auf Vollversammlungen der Arbeiter und Angestellten zur Sprache gebracht werden.

Die Gremien der ständigen Produktionsberatungen bestehen aus gewählten Mitgliedern sowie aus den Vertretern der Partei- und Komsomolbetriebsorganisationen, Gewerkschafts- und Betriebsleitung usw. Zur Erledigung der laufenden Arbeiten wählt die Produktionsberatung ein Präsidium aus 5 bis 15 Personen.

Die ständigen Produktionsberatungen sollen sich in erster Linie mit den Problemen der Verbesserung der Tätigkeit des Betriebes beschäftigen. Sie sind vor allem als Form der Teilnahme der Arbeitnehmer an der Ausarbeitung der Entwürfe für laufende Produktions- und Perspektivpläne gedacht.

*

Die Juli-Beschlüsse des ZK der KP und der Regierung der Sowjetunion über die Gewerkschaften muß man aus vielen Blickwinkeln betrachten; aber, wie bereits gesagt, sie erweitern im Sinne des Chruschtschow-Kurses vor allem weitgehend die Möglichkeiten einer Kontrolle der Wirtschaftsbehörden „von unten“. Dabei darf man natürlich die Schlüsse nicht überspitzen. Die gesamte Erweiterung der Initiative der Arbeiter beschränkt sich auf eine Kritik an den Wirtschaftsbehörden und Direktoren im Rahmen der Verbesserung der Tätigkeit der Wirtschaftsapparate, im Falle der Verletzung der Gesetze oder anderer Vergehen. Diese Kritik „von unten“ kann nur in einem bestimmten Rahmen stattfinden und darf sich niemals in eine Kritik des gesamten Systems oder in die Kritik eines konkreten politischen Kurses verwandeln. Der 1. Absatz der veröffentlichten Statuten über die ständigen Produktionsberatungen beleuchtet in klarer Weise diesen Tatbestand. Den Produktionsberatungen gehören nicht nur gewählte Arbeitnehmer, sondern auch zahlreiche Delegierte aus der Verwaltung, aus Komsomol- und Parteibetriebsorganisationen, Abteilungsgewerkschaftsleitung usw. an. Die Zahl dieser Vertreter ist nicht stabil, notwendigerweise kann sie größer als die Zahl der gewählten Mitglieder sein. Unter solchen Umständen darf man sich keine Illusionen darüber machen, wer tatsächlich über die Beschlüsse der ständigen Produktionsberatungen entscheiden wird.

Gleichzeitig aber darf man bei dieser Angelegenheit die positive Seite der Juli-Beschlüsse nicht übersehen. Verglichen mit der Stalin-Ära und verglichen mit der Situation in den sowjetischen Gewerkschaften noch vor 10 bis 12 Monaten, bedeuten sie zweifellos einen wichtigen Schritt vorwärts in Richtung einer, wenn auch beschränkten Einbeziehung der Arbeiter in die Leitung der Produktion. Die neuen Bestimmungen bedeuten für die sowjetische Arbeiterklasse größere Chancen für die Verteidigung ihrer Rechte. Das bezieht sich in erster Linie auf solche, jetzt zu der Kompetenz der Betriebsgewerkschaftskomitees gehörende Fragen, wie der Einsatz von Mitteln des Betriebes für die soziale Betreuung der Arbeiter, eine bessere Verteidigung der sozialen Rechte der Arbeiter und Angestellten sowie die Beschränkung der zu Lebzeiten Stalins fast unbegrenzten Willkür der Direktoren.

Zum Schluß darf vielleicht noch daran erinnert werden, daß die jüngste Veränderung auf dem Gebiet der Einbeziehung der Arbeiter in die Wirtschaftsleitung zweifellos als sowjetisches Echo auf das gleiche dringende Problem in anderen nichtkapitalistischen Ländern, wie etwa die Frage der Erweiterung der Arbeiterdemokratie in der Wirtschaft, welche in Jugoslawien, Polen und vor kurzem auch in Ungarn leidenschaftlich diskutiert wurde, betrachtet werden muß. Das sowjetische Regime schuf durch die letzten Beschlüsse eine solche institutionelle Lösung dieses Problems, die als Gegenstück zu den jugoslawischen angesehen werden kann. Die nächste Zukunft wird zeigen, wie die weitere Entwicklung in der Praxis aussehen wird. Unter gewissen Voraussetzungen könnten die Juli-Beschlüsse den Beginn der Entbürokratisierung oder vielleicht Demokratisierung der sowjetischen Gewerkschaften bedeuten.